

Amtliche Bekanntmachung

I.

Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Hof für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Hof folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 :

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	auf nunmehr € Verändert
	€	€	€	
a) im Verwaltungshaushalt der Stadt Hof				
die Einnahmen	1.296.570		194.656.950	195.953.520
die Ausgaben	1.296.570		194.656.950	195.953.520
b) im Vermögenshaushalt der Stadt Hof				
die Einnahmen	4.574.090		31.043.250	35.617.340
die Ausgaben	4.574.090		31.043.250	35.617.340

- (2) Der Wirtschaftsplan des Bauhofs für das Haushaltsjahr 2024 wird nicht geändert.
- (3) Der Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz für das Haushaltsjahr 2024 wird nicht geändert.
- (4) Der Wirtschaftsplan des Krematoriums für das Haushaltsjahr 2024 wird nicht geändert.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt Hof in Höhe von 12.550.690 € wird nicht geändert.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Bauhofes in Höhe von 3.240.680 € wird nicht geändert.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz mit 0 € wird nicht geändert.

- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Krematoriums mit 0 € wird nicht geändert.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Hof mit 52.703.000 € wird nicht geändert.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Bauhofes werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatz-Satzung) vom 15.04.2024 festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Hof in Höhe von 20.000.000 € wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bauhofes werden daneben unverändert nicht beansprucht.
- (3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden daneben unverändert nicht beansprucht.
- (4) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krematoriums werden daneben unverändert nicht beansprucht.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 19.11.2024, Nr. ROF-SG12-1512-14-12-23 von der Nachtragshaushaltssatzung 2024 Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan der Stadt Hof liegt gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat

Bayern bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Fachbereich Zentrale Steuerung und Personal der Stadt Hof, Hof, Klosterstraße 1, I. Stock, Zimmer Nr. 133, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Hof, 21. November 2024

STADT HOF, Döhla, Oberbürgermeisterin